

STATUTEN



NIEDERÖSTERREICHISCHER SNOOKER VERBAND

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- (1) Der Verein führt den Namen "Niederösterreichischer Snookerverband".
(Kurzform: NÖSNV)
- (2) Er hat seinen Sitz in Karlsbach und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Verbandes

- (1) Der NÖSNV bezweckt in seiner Position als Niederösterreichischer Landesverband den Zusammenschluss der in Niederösterreichischen Landesgebiet ansässigen, Snooker auf sportlicher Ebene ausübenden, Vereine.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Förderung, Pflege, Ausübung und Erhaltung des Snookersports
 - b) Die Bereicherung von Snooker durch sportliche Veranstaltungen
 - c) Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
 - d) Jugendarbeit und Förderung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verband darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Verbandszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
Der Verband darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3: Aufbringung finanzieller Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel und Tätigkeiten dienen:
 - a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - b) Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere Turniere
 - c) Abhaltung regelmäßiger Wettbewerbe
 - d) Mitwirkung bei öffentlichen Wettbewerben und Veranstaltungen
 - e) Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Beitrittsbeiträge
 - c) Turnierabgaben von Wettkampfveranstaltern
 - d) Erträge durch verbandseigenen Veranstaltungen
 - e) Freiwillige Spenden und Schenkungen
 - f) Sponsoreinnahmen
 - g) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder

Sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Sind solche, die den Verband unterstützen und fördern.

Die Außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages und bedarf daher keiner weiteren Kündigung.

(3) Ehrenmitglieder

Sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband dazu ernannt werden.

§ 5: Ernennung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können physischen sowie juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitglieder bzw. Vereinen entscheidet das Präsidium.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstandes des NÖSNV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Rücktritt oder Aberkennung nach gleichen Kriterien wie die Ernennung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Jänner jedes Jahres erfolgen. Es muss dem Präsidium mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von dem Präsidium beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte: (nur für ordentliche Mitglieder)

a) Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

b) Sie sind berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

c) Sie können geeignet erscheinende Mitglieder als Referenten des Verbandes und/oder als Mitglieder des Präsidiums vorschlagen.

- (2) Pflichten:
- a) Sie sind verpflichtet, die Statuten und Bestimmungen des NÖSNV einzuhalten.
 - b) Sie sind verpflichtet, die Interessen des NÖSNV zu wahren.
 - c) Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, das dem NÖSNV bzw. dem Snookersport schaden könnte.
 - d) Sie sind verpflichtet, dem NÖSNV alle Mitglieder namhaft zu machen.
 - e) Sie sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 8: Statutenänderungen

- (1) Statutenänderungen sind ausschließlich der Generalversammlung des Niederösterreichischen Snookerverbandes (NÖSNV) vorbehalten. Der Änderungsbeschluss hat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu erfolgen.

§ 9: Verbandorgane

- (1) Das Verbandsorgan besteht aus:
- a) Präsidium
 - b) Generalversammlung
 - c) Schiedsgericht

§ 10: Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) Präsident und dem Vizepräsident
 - b) Sportdirektor
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
- (2) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes Präsidiumsmitglied besitzt genau ein Stimmrecht, wobei es unzulässig ist, dass eine Person mehr als eine Funktion im Präsidium inne hat.
- (5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung des Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu melden. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes.
- (2) Das Präsidium hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - b) Organisation von Veranstaltungen
 - c) Verwaltung des Verbandsvermögens
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Verbandstätigkeit
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung alle 3 Jahre
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitglieder
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitglieder erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident.

§ 13: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Die Generalversammlung findet immer alle 3 Jahre Ende Jänner statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 6 Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Präsidiums
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder
 - c) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied (Verein) hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfähigkeiten in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Beschlüsse mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§ 14: Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine ‚Schlichtungseinrichtung‘ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 14 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 21 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 14 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ -mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Willen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsinternen endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist– über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Verbandvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Präsidiumsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.